



# Bekanntmachung

DER **GEMEINDE MOORENWEIS**

Vollzug des Baugesetzbuches;

## 22. Änderung des Flächennutzungsplanes - Entwurf

### Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorenweis hat am 13.12.2022 beschlossen, für den Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 1425, 1426 und 1426/1 der Gemarkung Moorenweis, im Osten der Ortslage Moorenweis, östlich des bereits bestehenden Gewerbegebiets nördlich der St 2054, die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorenweis durchzuführen. Mit der Ausarbeitung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Arnold Consult AG in Kissing beauftragt.

Um dem grundsätzlichen Bedarf an gewerblichen Bauflächen im Gemeindegebiet Moorenweis Rechnung tragen zu können, sollen die im Osten der Ortslage Moorenweis bereits vorhandenen Gewerbeflächen über die Straße „Gewerbegrund“ hinaus nach Osten hin erweitert werden (Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO). Nachdem das für eine Entwicklung vorgesehene Areal im baulichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegt, ist zur planungsrechtlichen Sicherung der geplanten gewerblichen Entwicklung eine vorbereitende (Flächennutzungsplan) und verbindliche (Bebauungsplan, vorhabenbezogener Bebauungsplan) Bauleitplanung nach BauGB erforderlich. Demzufolge soll die 22. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes für die Flächen östlich des bereits bestehenden Gewerbegebiets „An den Krautgärten“ im Osten der Gemeinde Moorenweis durchgeführt werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet – An den Krautgärten“ wird im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Der vom Gemeinderat am 22.01.2024 gebilligte Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorenweis, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 22.01.2024, liegt im Rathaus der Gemeinde Moorenweis, Ammerseestraße 8, in 82272 Moorenweis, in der Zeit

**vom 11. März 2024 bis einschließlich 16. April 2024**

im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Die Planunterlagen können ebenfalls online unter

<https://www.moorenweis.de/rathaus/bauamt-bauwesen/bauleitplanung>

im Internet eingesehen werden. In diesem Zeitraum besteht während der bekannten Dienstzeiten die Möglichkeit sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorenweis zu unterrichten und Anregungen sowie Hinweise zum Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorenweis schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen aus dem bisherigen Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan bzw. aus dem Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet – An den Krautgärten“ vor und können im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeindeverwaltung Moorenweis eingesehen werden:

**Schutzgut Mensch/Bevölkerung:**

- Büro em plan, Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet – An den Krautgärten“, Projekt Nr. 2023 1773, Stand 02/24, mit Ausführungen zur Betrachtung der Schallemissionen und -immissionen aus dem Straßenverkehr sowie zur Geräuschkontingentierung (Gewerbelärm).

**Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild:**

- Landratsamt Fürstfeldbruck, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 29.03.2023, mit Anmerkungen zur nachteiligen Beeinflussung des Landschaftsbildes und zur Einschränkung der Funktionsfähigkeit des Freiraumes.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.



Ortsüblich bekanntgemacht durch  
Anschlag an die Amtstafeln  
am 01.03.2024

abgenommen am

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Unterschrift)

Moorenweis, den 29.02.2024

  
Keckeis  
2. Bürgermeister

